



Einwohnergemeinde Oeschenbach

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
GebührensuldnerIn	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	4
Erbrecht	4
Einwohnerkontrolle	5
Ortspolizeiwesen	6
Bauwesen	7
Steuerwesen	9
Datenschutz	10
Verschiedenes	10
Funktionäre	10
Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Auflagezeugnis	14
Anhang I (Feuerwehrrersatzabgabe)	16

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

GebührenschildnerIn

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Erbrecht

Erbrecht **Art. 15** ¹ Aufnahme Siegelungsprotokoll, Entsiegelung Fr. 30.00

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Art. 18a ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 390.00
² Sprachstandsanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis 250.00

	³ Einbürgerungstests gem. Art. 11a EbüV	Fr. 260.00 bis 390.00
	Art. 19 Lebensbescheinigung	Fr. 15.00
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 00.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 00.20

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Leumundszeugnis	Art. 25 Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis	Fr. 15.00
Ausweise	Art. 26 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	CHF 15.--
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	CHF 5.--
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind HundehalterInnen, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter als sechs Monate ist. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 20.00 und Fr. 50.00 jährlich pro Hund in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und Materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00

	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewil- ligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Brandschutz	Weiterverrechnung Gebühr des/der FeueraufseherIn
	d) Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Weiterverrechnung Gebühr der Energieberatungs- stelle
	e) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	f) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen- Anschluss	Fr. 30.00
Beratung und Antrag- stellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Datenschutz		
	Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 48 Verfügung	Fr. 30.00
Funktionäre		
Funktionäre	Art. 49 ¹ Die Entschädigungen für Funktionäre der Gemeinde betragen: <ul style="list-style-type: none"> • AckerbauleiterIn und Verantwortliche/r ÖQV • Ambrosia • Feueraufseher • Feuerbrand 	<ul style="list-style-type: none"> • Fr. 1'000.00 für die ersten 30 Stunden inkl. Entschädigung für Benützung des PC's / Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 bis Fr. 35.00 für Aufwand über 30 Stunden • Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 bis Fr. 35.00 • Stundenansatz zwischen Fr. 75.00 bis Fr. 90.00 exkl. MwSt. • Stundenansatz zwischen Fr. 43.00 und Fr. 60.00

- Ortspolizeidiener
- Preisüberwachungsstelle
- Reinigungspersonal
- Revisionsleiter
Rechnungsprüfungskommission
- Winterdienst
- Sirenenverantwortlicher
- Übrige Funktionäre
- Übriges Personal
- Wartung der Wasserbezugsorte
- Verteilen des Abstimmungs-materials zwischen Fr. 120.00 und Fr. 150.00 / sonstige Tätigkeiten
Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 und Fr. 35.00
- Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 und Fr. 35.00
- Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 und Fr. 35.00
- Zwischen Fr. 1'400.00 und Fr. 2'000.00
- Jährliche Bereitschafts-pauschale zwischen Fr. 2'500.00 und Fr. 2'800.00 (2 x 10 Std. à Fr. 125.00 bis Fr. 140.00) ab der 11. Stunde
Stundenansatz zwischen Fr. 125.00 und Fr. 140.00
- Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 und Fr. 35.00
- Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 und Fr. 35.00
- Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 und Fr. 35.00

- Wartung der Zivilschutzanlage

- Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 und Fr. 35.00

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Ansätze in einer Verordnung fest.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 52 ¹ Das Reglement mit dem Anhang I tritt per 01. Januar 2007 in Kraft. Die Versammlung vom 07. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 08. Dezember 1988 auf.</p>
1. Teilrevision	<p>Art. 53 Die 1. Teilrevision (Änderung Art. 44) ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach am 04. Juni 2009 genehmigt worden. Sie tritt per sofort in Kraft.</p>
2. Teilrevision	<p>Art. 54 Die 2. Teilrevision (Art. 5 Abs. 2, Art. 15, Art. 18 Abs. 3 und 4, Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 19 (alt), Art. 19a Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Bst c, Art. 23 Abs. 3 und 4, Art. 24, Art. 27, Art. 28, Art. 29, Art. 30 (alt), Art. 30 Abs. 3 und 4, Art. 31, Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Art. 33 Abs. 4, Art. 35, Art. 36, Art. 42, Abs. 1, Art. 43, Art. 47, Art. 49, Art. 54) ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach am 02. Juni 2010 genehmigt worden. Sie tritt per sofort in Kraft.</p>
3. Teilrevision	<p>Art. 55 Die 3. Teilrevision (Neuaufnahme Art. 19b, Art. 29a und 55) ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach am 06. Juni 2013 genehmigt worden. Sie tritt per sofort in Kraft. Die Bestimmungen von Art. 19b treten per 01. Januar 2014 in Kraft.</p>

4. Teilrevision

Art. 56 Die 4. Teilrevision (Anpassung Inhaltsverzeichnis, Streichung Art. 15 und Art. 16, Anpassung neuer Art. 15, Nummerierung bei Art. 16, Anpassung Art. 17 und 18, Nummerierung bei Art. 19 und 20, , Anpassung Art. 21, neuer Art. 22, Nummerierung Art. 23 bis 25, neuer Art. 26, Nummerierung Art. 27, Streichung Art. 28, Nummerierung neuer Art. 28 bis 31, neuer Art. 32 Abs. 7 Bst. e bis i, Nummerierung Art. 33 bis 41, Anpassung Art. 42, Nummerierung Art. 43 bis 48, Neuaufnahme Art. 49, Nummerierung Art. 50 bis 55, Neuaufnahme Art. 56) ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschbach am 05. Dezember 2013 genehmigt worden. Sie tritt per sofort in Kraft.

Der Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

P. Haslebacher

Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2006 bis 07. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 26. Oktober 2006 und 02. November 2006 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 1. Teilrevision des Gebührenreglementes vom 23. April 2009 bis 04. Juni 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 23. April 2009 und 30. April 2009 bekannt.

4943 Oeschenbach, 09.06.2009

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 2. Teilrevision des Gebührenreglementes vom 22. April 2010 bis 01. Juni 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 22. April 2010 und 29. April 2010 bekannt.

4943 Oeschenbach, 05. August 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 3. Teilrevision des Gebührenreglementes vom 08. Mai 2013 bis 06. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 02. Mai 2013 und 08. Mai 2013 bekannt.

4943 Oeschenbach, 05. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 4. Teilrevision des Gebührenreglementes vom 06. November 2013 bis 05. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 24. Oktober 2013 und 31. Oktober 2013 bekannt.

4943 Oeschenbach, 04. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Susanne Simon Wildi

Anhang I

Feuerwehersatzabgabe

1. Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. bis zum 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2 bis 7% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
3. Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
4. Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind Personen befreit, deren Ehegattin oder der Ehegatte Feuerwehrdienst leistet. Weitere Ausnahmen siehe Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Ursenbach, welches auch für die Einwohnergemeinde Oeschenbach Gültigkeit hat.
5. Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. In der Regel wird die Ersatzabgabe pro nachweislich geleistetem Dienstjahr um 1/30 reduziert.
6. Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch beide keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
7. Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.